

Mustafa Mustermann  
Musterstr. 123  
12345 Musterstadt

Datum

An  
Musterbehörde  
Leistungsstelle nach dem AsylbLG  
Musterstadt

### **Antrag auf Übernahme der Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung gem. § 188 Abs. 4 SGB V**

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem Urteil des Bundessozialgerichtes (BSG) B 1 KR 30/20 R vom 10. März 2022 tritt unter bestimmten Umständen auch für Leistungsbeziehende gem. § 3 AsylbLG (Grundleistungen) nach dem Ende einer Pflichtversicherung (z.B. über eine versicherungspflichtige Beschäftigung) die obligatorische Anschlussversicherung (OAV) gem. § 188 Abs. 4 SGB V ein.

Diese Versicherung tritt kraft Gesetz ein, man kann sich dagegen nicht „verwehren“. Weiterhin ist diese Versicherung nicht kostenlos; sondern beitragspflichtig.

Bei mir ist dieser Fall eingetreten: Nach dem Ende meiner Pflichtversicherung hat die **Musterkrankenkasse** ab dem **xx.xx.xxxx** für mich die OAV eingetragen. Ich habe einen Beitragsbescheid bekommen, aus dem hervorgeht, dass ich ab dem **xx.xx.xxxx** monatlich Beiträge i.H.v. **xxx,xx** € zahlen soll; weiterhin wurde für die rückliegende Zeit eine Beitragsnachforderung i.H.v. **xxx,xx** € festgestellt. Die Nachforderung betrifft Zeiträume, in denen ich Leistungen nach dem AsylbLG bezogen habe.

Ich bin derzeit nicht in der Lage, die Beitragsnachforderung zu begleichen; ebenso kann ich von meinen lfd. Leistungen nach dem AsylbLG auch die lfd. Beiträge nicht entrichten.

Mir wurde mündlich von Ihrer Stelle mitgeteilt, dass eine Übernahme der Beiträge (sowohl der lfd. Beiträge als auch der aufgelaufenen Beiträge) nicht möglich sei, da es dafür im AsylbLG keine Rechtsgrundlage gäbe.

Das sehe ich anders, denn gem. § 4 Abs. 3 S. 1 AsylbLG - Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt - stellt die zuständige Behörde die Versorgung sicher.

Hierzu Kommentar Hohm Rd. Nr. 169, 173, 174 zu § 4 AsylbLG:

„Da der Gesetzgeber in § 4 Abs. 3 AsylbLG allein das Sicherungsobjekt bestimmt hat, also das, was sichergestellt werden soll, und nicht auch die Art und Weise seiner Sicherung verbindlich vorgegeben hat, **obliegt es den für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Behörden** im Rahmen der zu berücksichtigenden einfachgesetzlichen und verfassungsrechtlichen Vorgaben **darüber zu entscheiden, wie sie ihrer objektivrechtlichen Sicherungspflicht nachkommen.**“

Lt. Kommentar Hohm Rd. Nr. 218, 219 zu § 2 AsylbLG treten die Vorschriften der §§ 30, 31 und 32 SGB XII als Pflichtleistungen (...sind als Bedarf anzuerkennen) an die Stelle von § 6 AsylbLG.

Gem. § 6 AsylbLG „können sonstige Leistungen **insbesondere** gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind. Die Leistungen sind als Sachleistungen, bei Vorliegen besonderer Umstände als Geldleistung zu gewähren.“

„Das AsylbLG ist ein sozialrechtliches Sondergesetz für Ausländer\*innen. Soweit das AsylbLG keine eigenständigen Regelungen enthält, muss deshalb auf die Vorschriften des SGB XII zurückgegriffen werden, soweit dies zur Sicherung des Existenzminimums notwendig ist“ (Kommentar Hohm Rd. Nr. 190 zu § 6 AsylbLG).

„Der Begriff der unerlässlichen, erforderlichen und gebotenen Leistungen wird im AsylbLG selbst nicht definiert. Bei Lücken im AsylbLG muss im Sinne eines dynamischen Konzepts auf das Regelungssystem des SGB XII zurückgegriffen werden“ (Kommentar Hohm Rd. Nr. 50 zu § 6 AsylbLG).

„Dies bedeutet für die Konkretisierung der unerlässlichen und gebotenen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit oder zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern, dass diese sonstigen Leistungen für Ausländer im SGB XII als Anspruchsleistungen ausgestaltet worden sind“ (Kommentar Hohm Rd. Nr. 51 zu § 6 AsylbLG).

Das Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration Rheinland-Pfalz sieht am 23.2.23 in seinem Schreiben mit dem AZ. 3314-0012#2023/0001-0701 725-4.0001 an die Landkreise und kreisfreien Städte Rheinland-Pfalz in Abstimmung mit dem Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit Rheinland-Pfalz ebenfalls die Kostenübernahme für die Beiträge als gegeben an:

„Die entsprechenden Versicherungsbeträge im Rahmen der obligatorischen Anschlussversicherung sind von der zuständigen Leistungsbehörde dann gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG zu gewähren, da diese Leistung zur Sicherung der Gesundheit – mit Rücksicht auf die überragende Bedeutung des Schutzes der Gesundheit als zentrale Teilkomponente des Soziokulturellen Existenzminimums (BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 18. Juli 2012 – 1 BvL 10/10 –, Rn. 64) – unerlässlich ist.“

Auch Ihre Argumentation, dass bei Beitragsrückständen meine Mitgliedschaft bei der **Musterkrankenkasse** nicht enden sondern die Leistungen lediglich auf einen eingeschränkten Leistungsanspruch begrenzt werden würden, der meinem aktuellen Anspruch auf eingeschränkte Leistungen gem. § 4 AsylbLG entspricht, greift zu kurz. Mit jedem Monat, für den keine Beiträge entrichtet werden, laufen neue Beitragsschulden bei der **Musterkrankenkasse** auf. Das bedeutet bei einer erneuten Arbeitsaufnahme im Regelfall die Pfändung eines Teils meines Lohnes. Eine Pfändung für Beitragsschulden, für die ich nichts kann und vor allem auf die ich auch keinen Einfluss habe! Dies kann unmöglich Wille des Gesetzgebers sein!

Weiterhin habe ich nach 36 Monaten grundsätzlich Anspruch auf uneingeschränkte Leistungen. Diese uneingeschränkten Leistungen kommen dann aber bei einer anhaltenden

Beschäftigung meinerseits nicht zum Tragen, da der Leistungsanspruch auch bei einer Mitgliedschaft über eine Beschäftigung ruht und damit auf Leistungen bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen sowie bei Schwangerschaft und Mutterschaft begrenzt sind.

Ich bitte daher um Übernahme der Kosten für die Beiträge zu meiner obligatorischen Anschlussversicherung ab dem **xx.xx.xxxx**.

Mit freundlichen Grüßen